Eupen, den 23. November 2021



Gutachten

Gutachten zum Erlassvorentwurf der Regierung zur Abänderung des Erlasses vom 28. September 2018 zur Ausführung des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung und des Erlasses der Regierung vom 22. November 2018 zur Festlegung der Basiszuwendung und der Zusatzzuwendungen im Rahmen der AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (WSR) hat auf Anfrage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Gutachten zu oben genanntem Erlassvorentwurf verfasst.

Das Plenum des WSR hat sich in seinen Sitzungen vom 26. Oktober 2021 und vom 23. November 2021 mit dieser Thematik befasst. Der WSR gibt zu diesem Erlassvorentwurf folgendes Gutachten ab.

* *

Rechtlicher Rahmen

Am 11. Oktober 2011 beschloss die Föderalregierung das institutionelle Abkommen zur sechsten Staatsreform. Dieses Abkommen bezieht sich auf die Übertragung zahlreicher Zuständigkeiten hin zu den Gliedstaaten und besonders auf die Beschäftigungspolitik, die Familienzulagen sowie einen Teil der Gesundheitspolitik und der personenbezogenen Hilfen. Ein Teil der Beschäftigungszuständigkeiten wurde direkt an die Gemeinschaften, ein anderer Teil an die Regionen übertragen. Zum 1. Januar 2016 wurden die so geschaffenen neuen regionalen Beschäftigungszuständigkeiten von der Wallonie an die Deutschsprachige Gemeinschaft weiterübertragen.

Seit dem 1. Januar 2016 ist die Deutschsprachige Gemeinschaft damit für die Zielgruppenmaßnahmen auf ihrem Gebiet zuständig. Der vorliegende Abänderungserlass soll den Erlassvorentwurf zur Ausführung des Dekretes, welches die bis 2018 geltende Gesetzgebung reformieren sollte, regeln. Darüber hinaus soll eine Abänderung des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. November 2018 zur Festlegung der Basiszuwendung und der Zusatzzuwendungen im Rahmen der AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung vorgenommen werden.

In Anwendung von Artikel 2 des Dekretes vom 26. Juni 2000 zur Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, bittet uns die Regierung der DG in ihrem Schreiben vom 15. Oktober 2021 ein Gutachten zu o.g. Erlassvorentwurf abzugeben. Dieser Bitte kommen wir untenstehend nach.

Kontext

Am 14. und 15. Juli wurden auch Teile der Deutschsprachigen Gemeinschaft von einer Hochwasserkatastrophe heimgesucht. Zahlreiche Einwohner, Betriebe und Institutionen verloren ihr Zuhause bzw. ihren Betriebssitz. Materielle Schäden in Milliardenhöhe entstanden durch das Hochwasser. Zur Bewältigung der Folgen dieser Katastrophe wurden u.a. durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft verschiedene Maßnahmen erlassen. In diese Maßnahmen reiht sich der vorliegende Abänderungserlass der Regierung zur Abänderung des Erlasses vom 28. September 2018 zur Ausführung des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung und der Regierung vom 22. November 2018 zur Festlegung der Basiszuwendung und der Zusatzzuwendungen im Rahmen der AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung ein.

Zum Erlassvorentwurf

Der vorliegende Erlassentwurf möchte, neben kleineren praktischen Änderungen bzgl. bestimmter Fristen, Arbeitsuchenden, die im Rahmen der Bewältigung der Folgen der Hochwasserkatastrophe von Juli 2021 beschäftigt waren das Anrecht auf eine AktiF- bzw. AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung nach Ende dieser Beschäftigung erhalten.

Der Erlassvorentwurf fügt dem Ursprungserlass in dessen Artikel 3 (der Dauer der Eintragung beim Arbeitsamt gleichzusetzende Zeiträume) die folgende Nummer 13 bei: der Zeitraum, während dem der Arbeitsuchende in einem dekretal oder verordnungsrechtlich festgelegten Rahmen zur Bewältigung der Folgen der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 in der Deutschsprachigen Gemeinschaft beschäftigt ist. Damit gilt der in diesem Rahmen beschäftigte Arbeitsuchende im Sinne von Artikel 3 des Dekretes zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung vom 28. Mai 2018 für diesen Zeitraum als beim Arbeitsamt eingetragen.

5 Erlassvorentwurf Der fügt dem Ursprungserlass dessen Artikel in (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) die folgende Nummer 6 bei: die Beschäftigung in einem dekretal oder verordnungsrechtlich festgelegten Rahmen zur Bewältigung der Folgen der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Damit gilt eine Beschäftigung in diesem Rahmen genauso als ABM im Sinne von Artikel 16 des Dekretes zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung vom 28. Mai 2018, wie z.B. die in Artikel 60 \$7 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren vorgesehene Maßnahme.

Darüber hinaus schafft der vorliegende Erlassvorentwurf für die in Artikel 24 des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung erwähnten Arbeitgeber ab dem 1. Januar 2022 die Möglichkeit, eine zweckgebundene Sonderzuwendung im Verhältnis zu den AktiF- und AktiF PLUS-Zuschüssen zu erhalten, für Einstellungen infolge einer Beschäftigung in einem dekretal oder verordnungsrechtlich festgelegten Rahmen zur Bewältigung der Folgen der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 in der Deutschsprachigen Gemeinschaft beim selben Arbeitgeber.

Die obengenannten Abänderungsvorschläge geben einerseits den lokalen Behörden die Möglichkeit im Rahmen der AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsmaßnahme gefördertes Personal zur Bewältigung der Folgen der Hochwasserkatastrophe einzustellen. Andererseits behalten über diesen Weg eingestellte Arbeitsuchende ihr Anrecht auf eine künftige AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung. Dieser Vorgehensweise stimmen die im WSR vertretenen Sozialpartner zu.

Zum Schluss

Der vorliegende Entwurf eines Abänderungserlasses hat zum Ziel, einige Anpassungen vorzunehmen, deren Nutzen sich aus der praktischen Anwendung der Gesetzgebung und der Aktualität der Hochwasserkatastrophe herauskristallisiert hat. Vor dem Hintergrund begrüßen wir, dass Erkenntnisse aus der Praxis zeitnah evaluiert und in Form einer Erlassabänderung in die Gesetzgebung zu AktiF und AktiF PLUS übernommen werden sollen und stellen dem Erlassvorentwurf ein positives Gutachten aus.

Marc Niessen Präsident